

GRUNDVERSORGUNG ERDGAS Preisübersicht und -zusammensetzung für Haushaltskunden*

gültig ab 1. April 2024

Silberstadt®basis Stufe 1, bis 11.580 kWh Jahr		netto	brutto (19%)
Arbeitspreis	Cent kWh	12,21	14,53
Grundpreis	Euro Jahr	62,40	74,26
Silberstadt®basis Stufe 2, ab 11.581 kWh Jahr			
Arbeitspreis	Cent kWh	11,35	13,51
Leistungspreis bis 25 kW			
Anschlussleistung	Euro Jahr	162,00	192,78
jedes weitere kW	Euro Jahr	6,48	6,93

* Gem. § 3 Nr. 22 EnWG sind als Haushaltskunden solche Letztverbraucher zu bezeichnen, die Energie überwiegend für den Energieverbrauch entweder im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Zwecke kaufen. Im letztgenannten Fall (gewerbliche Kunden) zählen Letztverbraucher allerdings nur dann zu Haushaltskunden, wenn ihr Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt.

Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Arbeits- und Grundpreis zusammen. Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

Im Nettopreis sind enthalten: <small>gilt für den beispielhaften Abnahmefall von 15.000 kWh Jahr</small>	Cent kWh	Euro Jahr
Arbeitspreis	8,35	
Grundpreis		104,58
SLP-Bilanzierungsumlage	0,000	
Konzessionsabgabe	0,270	
Energiesteuer	0,550	
Arbeitspreis Netznutzung	1,403	
Grundpreis Netznutzung		37,44
Messstellenbetrieb		18,17
Messung		1,81
CO ₂ -Preis nach BEHG	0,635	
Gasspeicherumlage	0,145	

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (tradinghub.eu).

Für die Erdgaslieferung gilt die GasGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Freiburger Erdgas GmbH. Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer enthalten.

Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ab dem 1. April 2024 beträgt die Umsatzsteuer wieder 19%.

*Gassparen
leicht gemacht:*



Unsere Empfehlung für Sie:

Unsere Empfehlung für Sie: Sparen Sie Geld durch einen Wechsel in unsere attraktiven Sonderprodukte – wir beraten Sie gern und finden den passenden Tarif für Sie. Oder informieren Sie sich bequem online auf unserer Website über unsere Angebote und Services – z.B. zum Thema Energiesparen. Lassen Sie sich von uns beraten – wir sind für Sie da!

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR GRUNDVERSORGUNG MIT ERDGAS

Was bedeutet der Begriff Grundversorgung?

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Energieversorgung fällt oftmals der Begriff der Grundversorgung. Diese ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Damit jeder Haushalt unabhängig von seinem Standort mit Strom oder Gas versorgt werden kann, muss es ein Energieunternehmen vor Ort geben, das als Grundversorger fungiert. In der Regel ist es der Energielieferant, der die meisten Kunden im öffentlichen Versorgungsnetz mit Strom und/oder Gas versorgt.

Geregelt ist dies in § 36 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Ziel ist es, dass alle Haushalte zu einem angemessenen Preis Strom und/oder Gas erhalten.

Wie kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande?

Gemäß § 2 GasGVV kommt der Grundversorgungsvertrag durch Entnahme von Erdgas aus dem Erdgasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zustande. Das heißt, wenn Sie nach dem Einzug in eine Wohnung oder ein Haus noch keinen Erdgasliefervertrag bei einem Erdgaslieferanten Ihrer Wahl abgeschlossen haben, kommt ein Grundversorgungsvertrag zustande, sobald Sie zum ersten Mal Erdgas entnehmen. Die Belieferung erfolgt dann im Rahmen der Grundversorgung. Im Grundversorgungsgebiet der Freiburger Erdgas GmbH gelten dabei die Bedingungen der Erdgasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils gültigen Preise für die Grundversorgung. Vertragsbeginn ist dabei die erstmalige Erdgasentnahme.

Ist ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen, kann er mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Warum erhalten Sie diese Informationen zur Grundversorgung?

Stellt der Netzbetreiber als Zuständiger für alle Angelegenheiten rund um den Zähler und das Erdgasnetz fest, dass über den in beiliegender Vertragsbestätigung genannten Zähler eine Erdgasentnahme ohne Meldung eines Erdgaslieferanten erfolgte, recherchiert er, wer dieses Erdgas entnommen hat und informiert hierüber den örtlichen Grundversorger, in diesem Fall die Freiburger Erdgas GmbH.

Der örtliche Grundversorger, also die Freiburger Erdgas GmbH, hat dann die Pflicht, für Kunden, die keinen Erdgasliefervertrag abgeschlossen haben, eine sichere und zuverlässige Erdgaslieferung zu gewährleisten.

Wissenswertes für ...

... Vermieter dieser Abnahmestelle

Wird die Abnahmestelle noch | schon vom Mieter genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können.

... Eigentümer dieser Abnahmestelle (ohne Vermietung)

Wird die Abnahmestelle noch | schon vom alten | neuen Eigentümer genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können.

... Mieter dieser Abnahmestelle

Wird die Abnahmestelle zu dem in der beiliegenden Vertragsbestätigung angegebenen Vertragsbeginn noch nicht von Ihnen genutzt, übersenden Sie uns hierfür einen geeigneten Nachweis wie z.B. das Übergabeprotokoll, damit wir uns um die Klärung der Situation kümmern können. Sollten Sie die Lieferstelle inzwischen nicht mehr nutzen, empfehlen wir Ihnen, den Grundversorgungsvertrag zu kündigen.

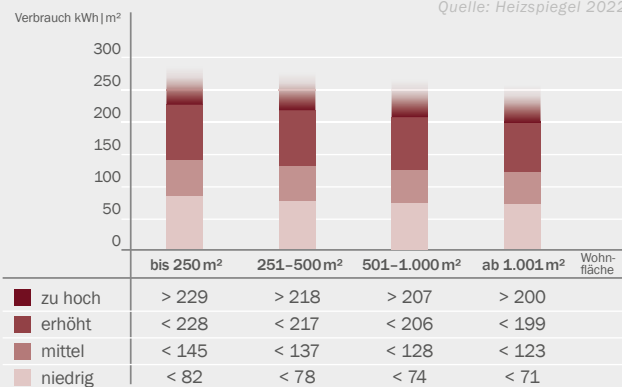
Gut zu wissen

- Bei der Übergabe von Haus oder Wohnung immer ein Übergabeprotokoll anfertigen.
- Wenn der Zähler nicht mehr benötigt wird, z. B. weil das Haus | die Wohnung für längere Zeit leersteht, kann der Eigentümer | der Vermieter einen Antrag auf Zählerausbau beim zuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber stellen. Der Wiedereinbau kann allerdings mit Kosten verbunden sein.



Erdgasvergleich

Quelle: Heizspiegel 2022



Ermitteln Sie Ihren persönlichen Heizenergieverbrauch, indem Sie Ihren Erdgasverbrauch in kWh durch die Wohnfläche in m² teilen. Die aufgeführten Vergleichswerte beziehen sich auf die Gesamtfläche eines zentral beheizten Gebäudes und beinhalten den Verbrauch für Raumwärme und Warmwasserbereitung. Bei Gebäuden ohne zentrale Warmwasserbereitung addieren Sie auf den errechneten Wert 24 kWh, um Ihren Vergleichswert zu erhalten.

Haben Sie Fragen zu Ihrem persönlichen Energieverbrauch? Dann kommen Sie vorbei und nutzen Sie unsere kostenlose Energieberatung.